



Antrag

des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

**auf Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung
2012 für den Einzelplan 11**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr
2012 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2012 für den Epl. 11¹ vorgelegt. Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung angeordnete interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen.